

BGer 1B_584/2012 vom 8. Januar 2013

Bundesgericht, 2013-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_584_2012

FR: TF 1B_584/2012 du 8 janvier 2013

IT: TF 1B_584/2012 del 8 gennaio 2013

Erwägungen

E. 1

Dem angefochtenen Entscheid liegt eine Nichtanhandnahmeverfügung zugrunde, die das Strafverfahren abschliesst. Angefochten ist ein Endentscheid einer letzten kantonalen Instanz in einer Strafsache, gegen den die Beschwerde in Strafsachen zulässig ist (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG).

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies setzt voraus, dass sich der Beschwerdeführer wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt. Genügt die Beschwerdeschrift diesen Begründungsanforderungen nicht, so ist darauf nicht einzutreten. Strengere Anforderungen an die Begründung der Beschwerde gelten, wenn die Verletzung von Grundrechten geltend gemacht wird. Dies prüft das Bundesgericht insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Beschwerdeschrift muss die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze inwiefern durch den angefochtenen Erlass oder Entscheid verletzt worden sind. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen. Wird eine Verletzung des Willkürverbots geltend gemacht, muss anhand der angefochtenen Subsumtion im Einzelnen dargelegt werden, inwiefern der Entscheid an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f. mit Hinweisen).

Die Vorinstanz ist auf die bei ihr eingereichte Beschwerde nicht eingetreten. Sie begründet dies damit, dass die Vorgehensweise des Beschwerdeführers, das heisst die Erstattung einer Strafanzeige gegen eine Person einzig in der Absicht, damit ein anderes Verfahren voranzutreiben, kein schützenswertes Interesse im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO darstelle. Vielmehr sei ein solches Verhalten als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren. Es gehe nicht an, einzig deshalb, weil der Beschwerdeführer im Verfahren Y. _____ offenbar bisher nicht zum Ziel gekommen sei, eine andere Person eines Vergehens zu bezichtigen. Die Fahrtüchtigkeit von Y. _____ sei Gegenstand des gegen diesen angestrebten Strafverfahrens.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit dieser Begründung des angefochtenen Entscheids nicht substantiiert auseinander, wie dies nach Art. 42 Abs. 2 BGG erforderlich ist. Stattdessen erklärt er, er möge nicht auf die Begründung im angefochtenen Urteil zu sprechen kommen und behauptet ohne weitere Begründung, dass er als mutmassliches Opfer einer irregulären Unfallabwicklung ein elementares Rechtsschutzinteresse habe. Diese Art der Beschwerdeführung genügt den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG

nicht. Auf die Beschwerde kann somit nicht eingetreten werden.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.